

Verfahren für die Vergabe der FreizeitleiterInnenbeihilfe

Stand: 4.11.03

1. Sinn und Zweck der FreizeitleiterInnenbeihilfe

Die Freizeitleiterbeihilfe dient vorrangig dem Zweck, ehrenamtliche Teamerinnen und Teamer bei Freizeiten der evangelischen Jugendarbeit finanziell zu entlasten. In einer Zeit, in der kommunale Träger und teilweise auch Jugendverbände dazu übergegangen sind, Aufwandsentschädigungen oder Honorare zu zahlen, muss das Ziel sein, ehrenamtliche Teamerinnen und Teamer ohne finanzielle Eigenbeteiligung mitfahren zu lassen. Dieses Ziel ist bisher in der evangelischen Jugendarbeit noch nicht voll erreicht. Im allgemeinen lässt sich der o. a. Zweck der FreizeitleiterInnenbeihilfe durch entsprechende Kalkulation der TeilnehmerInnenbeiträge, die Inanspruchnahme von öffentlichen Zuschüssen (über die Evangelische Jugend Hannover) und Zuschüsse der veranstaltenden Institutionen (Gemeinden) erreichen.

Sofern Maßnahmen allerdings von ihrem Konzept her oder aber aufgrund der sozialräumlichen Lage (Stadtteil) zu einem erheblichen Teil oder vollständig mit Kindern aus benachteiligten Familien stattfinden, sind den Möglichkeiten Grenzen gesetzt, die TeamerInnenkosten in die TeilnehmerInnenbeiträge einzuarbeiten. Hier ist also ein entsprechendes finanzielles Engagement des Trägers notwendig. Dieses Engagement soll aus Mitteln der FreizeitleiterInnenbeihilfe gefördert werden.

2. Das Verfahren

Aus den in der HH.-Stelle 1121.7500 des Ev. Stadtjugenddienstes zur Verfügung stehenden Mitteln können die **Jugendeinrichtungen des Stadtkirchenverbandes, Gemeinden**, sowie die **Mitglieder des Stadtjugendkonventes Hannover** zur Unterstützung bei der Finanzierung der Kosten für ehrenamtliche TeamerInnen bis zu EUR 7,50 pro Tag und TeamerIn beantragen, sofern

- a) alle kommunalen Mittel in Anspruch genommen werden
- b) durch die Unterschrift der ehrenamtlichen TeamerInnen (auf der TeilnehmerInnenliste oder durch eine gesonderte Liste) nachgewiesen wird, dass sie keinen finanziellen Beitrag gezahlt haben,
- c) der Träger der Maßnahme einen Zuschuss für die TeamerInnen in mindestens der Höhe der FreizeitleiterInnenbeihilfe leistet,
- d) die Maßnahme von ihrem TeilnehmerInnenkreis her nur geringe Teilnehmerbeiträge zulässt und die Kosten für die TeamerInnen nicht anderweitig durch Zuschüsse etc. aufgefangen werden können,
- e) die Anzahl der Leitenden des Verhältnis 1 zu 6 zu den Teilnehmenden nicht unterschreitet (ausgenommen hiervon sind Fahrten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen),
- f) vor dem Beginn der Maßnahme ein Antrag mit Kalkulation der Ein- und Ausgaben und einer Begründung zu d) eingereicht wird; spätestens **sechs Wochen (Ausschlussfrist!)** nach Beendigung der Maßnahme muss die endgültige Abrechnung vorliegen, da die endgültige Bewilligung und Auszahlung nur aufgrund der korrekten Endabrechnung stattfindet.

Die Entscheidung über die Bezuschussung trifft ein Gremium, das sich zusammensetzt aus: einem/einer Stadtjugendwart/in, einem/einer Vertreter/in der Evangelischen Jugend Hannover, dem/der Stadtjugendpastor/in und einer Person aus der Mitte der AntragstellerInnen. Der Jugendausschuss beruft die Mitglieder. Er kann Ausnahmen von den Bewilligungsgrundsätzen beschlussmäßig zulassen. **Die Anträge sind an den Ev. Stadtjugenddienst zu richten, wobei in der Reihenfolge des Eingangs entschieden wird.** Der Stadtjugenddienst trägt dafür Sorge, dass Maßnahmen auch in der zweiten Jahreshälfte bezuschusst werden können.